

**Ergänzende Bedingungen der Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
(gültig ab 01. Dezember 2022)**

1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die Höhe des BKZ ist im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4 Kosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Grundstücksgrenze und endend mit der Hausanschlussversicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Die Kosten werden bei Standard-Kabelanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 40 A und bis zu einer maximalen Länge von 40 m auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Preise für Standardhausanschlüsse sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen. Im Grundbetrag sind die Kosten für das Muffenloch, die Lieferung und Montage der Kabelabzweigmuffe und des Hausanschlusskastens inklusiv Sicherungen sowie die erstmalige Inbetriebsetzung enthalten. Der Betrag für den laufenden Meter enthält die Kosten für Erdarbeiten (außer bei Eigenleistung) sowie die Lieferung und die Verlegung des Kabels.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Standard-Kabelhausanschlüssen abweichen, und bei Erschwernissen, wie z.B. ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, bei nicht fachgerechten Eigenleistungen oder bei Sonderwünschen des Kunden treten an die Stelle der vorgenannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten. Die genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Hierfür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation betreffen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5 Eigenleistungen

Erdarbeiten des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen wie das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inklusive Sandbeistellung und Verdichten müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Es muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein, dass die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Abdichtungen zwischen der Hauseinführung und dem Gebäude liegt nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Hauseinführungssysteme zu verwenden. Der Bohrungsdurchmesser der Kernlochbohrung ist mit dem Netzbetreiber abzuklären.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rückvergütungen für Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Standardhausanschlüssen sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

6 Provisorische Anschlüsse

Der Bezug von Strom über provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist 14 Tage vorher zu beantragen. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden bei Anschlüssen von bis zu 40 A pauschal und bei größeren Anschlüssen nach Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von zwölf Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

7 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ;

§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8 BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden, gestaffelt nach Wohneinheiten (WoE)

Für Wohnobjekte gilt nach DIN 18015-1 folgender Leistungsbedarf:

1 WoE	13 kW	4 WoE	33 kW	7 WoE	42 kW	10 WoE	50 kW
2 WoE	22 kW	5 WoE	37 kW	8 WoE	45 kW	11 WoE	51 kW
3 WoE	29 kW	6 WoE	40 kW	9 WoE	48 kW	12 WoE	53 kW

Beispiel:

Für ein Objekt mit 4 WoE übersteigt der Leistungsbedarf den Sockelfreibetrag von 30 kW um 3 kW. Der Anschlussnehmer hat somit einen BKZ für 3 kW zu tragen. Für Objekte mit bis zu 3 WoE wird kein BKZ berechnet.

9 BKZ für Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, und Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung gestaffelt nach Absicherung

3 x 25 A	16 kW	3 x 63 A	39 kW	3 x 125 A	78 kW	3 x 225 A	140 kW
3 x 35 A	22 kW	3 x 80 A	50 kW	3 x 160 A	100 kW		
3 x 50 A	31 kW	3 x 100 A	62 kW	3 x 200 A	125 kW		

Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl WoE und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen. Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

Beispiel:

Bei 5 WoE (nach Tabelle der oben aufgeführten Tabelle 37 kW) und einem zusätzlichen Leistungsbedarf von 18 kW beträgt der Leistungsbedarf in Summe 55 kW. Der Sockelfreibetrag von 30 kW wird um 25 kW überschritten. Dem Anschlussnehmer wird somit ein BKZ für eine Leistung von 25 kW in Rechnung gestellt.

10 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

11 Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV

Im Fall einer Verletzung des für die Anschlussnutzung geltenden Verschiebungsfaktors für den Gebrauch von Elektrizität kann der Netzbetreiber entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer im Einvernehmen mit diesem für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung stellen.

12 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Der Verkauf von Datenschlüsseln für das Vorkassensystem außerhalb der gültigen Geschäftszeiten durch den Bereitschaftsdienst wird mit gleichen Pauschalen in Rechnung gestellt wie die Wiederaufnahme der Versorgung. Für die Aushändigung von Datenschlüsseln wird eine Kautions gemäß Preisblatt (Anlage 1) eingezogen.

13 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß §§ 22 Abs. 2 NAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

14 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind im Internet unter www.ten-eg.de einsehbar.

In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

15 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

16 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.ten-eg.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden

18 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Teutoburger Energie Netzwerk eG, Höhenweg 14, 49170 Hagen a.T.W. Telefon.: 05401 8922-0 E-Mail: info@ten-eg.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 (Mo.- Do. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr, Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

19 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.12.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2018.

Anlage 1: Preisblatt (gültig ab 01. Dezember 2022)

	netto	brutto
Hausanschlusskosten für Standard-Kabelanschlüsse mit einer Absicherung bis 3 x 40 A und bis zu einer maximalen Länge von 40 m		
a) Grundbetrag	291,17 €	346,49 €
b) für jeden lfd. m von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage	17,39 €	20,70 €
Rückvergütung für Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Standardhausanschlüssen	netto	brutto
- für jeden lfd. m Grabenlänge Tiefbau inkl. Beistellung von steinfreiem Sand	9,50 €	11,31 €
Zusatzleistung im Rahmen der Hausanschlusserstellung		
- Mauerdurchbruch erstellen	149,28 €	177,64 €
- Mauerdurchführung liefern und montieren		Preis auf Anfrage
Baukostenzuschuss Niederspannung	netto	Brutto
Baukostenzuschuss Niederspannungsnetz in Euro pro kW	68,00 €	80,92 €
Inbetriebsetzung	netto	brutto
Pauschale Inbetriebsetzung (pro Anfahrt)	93,00 €	110,67 €
Pauschale provisorischer Anschluss mit einer Absicherung bis 3 x 40 A		
Anschluss und Abklemmen	109,24 €	130,00
Blindstromkosten für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors		
Arbeitspreis in ct/kWh	0,900	1,071
Verrechnungssätze	netto	brutto
Abrechnungssätze nach Aufwand je Stunde		
- Werktags während der Geschäftszeiten	62,00 €	73,78 €
- Werktags außerhalb der Geschäftszeiten	68,00 €	80,92 €
- am Sonntag	71,00 €	84,49 €
- am gesetzlichen Feiertag	98,00 €	116,62 €
Mahnkosten	netto	brutto
Mahnung		2,50 € *
Pauschalen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/Vorkassensystem	netto	brutto
a) Unterbrechung der Versorgung		62,00 € *
b) Pauschale für zusätzliche Anfahrt		62,00 € *
c) Wiederaufnahme der Versorgung		
- Werktags während der Geschäftszeiten	77,50 €	92,23 €
- Werktags außerhalb der Geschäftszeiten	102,00 €	121,38 €
- am Sonntag	106,50 €	126,74 €
- am gesetzlichen Feiertag	147,00 €	174,93 €
d) Einbau Vorkassensystem (Schlüsselzähler)	77,50 €	92,23 €
Kaution Datenschlüssel für Vorkassensystem		10,00 € *

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die maßgebliche Geschäftszeit der Technik ist Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr.